

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

21.09.2021

öffentlich

Vorlage Nr. 513/2021-SBB

Stand 25.08.2021

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016
Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

1. Satzung vom2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016

Aufgrund

der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW S. 1109) und der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 21.09.2021 die folgende 1. Satzung vom2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 01.03.2016 beschlossen:

Artikel I**Änderung § 2**

§ 2 erhält die neue Bezeichnung „Gebührenpflichtige Person“.

Artikel II**Änderung Gebührentarif**

Der Gebührentarif wird im Punkt 5 wie folgt geändert:

- Streichung des Unterpunktes 5.1 Grabräumung von Wahlgrabstätten – 250 €.
- Streichung des Unterpunktes 5.2 Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten – 150 €.
- Dadurch erforderliche neue Nummerierung der Unterpunkte 5.3 – 5.5 in 5.1 – 5.3.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Neben der redaktionellen Änderung des § 2 werden die Gebührentatbestände 5.1 und 5.2, die die Grabräumung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten betreffen, ersatzlos gestrichen.

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim sieht vor, dass nutzungsberechtigte Personen nach Ablauf und/oder Rückgabe einer Wahlgrabstätte für die Räumung der Grabaufbauten inklusive der Fundamente verantwortlich sind.

Bisher konnten nutzungsberechtigte Personen neben einer Fremdfirma nach eigener Wahl auch den StadtBetrieb Bornheim mit der Räumung der Grabstätten beauftragen. Der StadtBetrieb Bornheim hat diese Räumungen inzwischen an eine Fremdfirma vergeben und gegenüber den nutzungsberechtigten Personen nach dem geltenden Gebührentarif abgerechnet. In den vergangenen Jahren sind jedoch die Räumungskosten durch gestiegene Entsorgungskosten stark angestiegen. Ferner werden mehr und mehr Grabstätten aus den 1980er und 1990er Jahren geräumt. Etwa ab diesem Zeitpunkt setzten sich sogenannte Tiefenfundamentierungen durch, bei deren Räumung ein erhöhter Arbeits- und Entsorgungsaufwand anfällt. Dadurch überstiegen die tatsächlichen Räumungskosten der vergangenen Jahre deutlich den Gebührentarif des StadtBetrieb Bornheim.

Den Gebührentarif schlicht anzupassen bzw. zu erhöhen, stellt für den StadtBetrieb keine Alternative dar, da Grabräumungen, aus Gründen der Unvorhersehbarkeit der anfallenden Arbeiten, seitens der Fremdfirmen „nach Aufwand“ abgerechnet werden und eine pauschalisierte Gebühr dem entgegensteht.

Auch im Hinblick auf einen vom StadtBetrieb gewünschten Wettbewerb im Bereich der Grabräumungen beabsichtigt der Vorstand nicht, mit einem Gewerbetreibenden einen Rahmenvertrag für alle Grabräumungen in Bornheim abzuschließen, da kleinere Gewerbetreibende hier möglicherweise aus Gründen der Leistungsfähigkeit nicht zum Zuge kämen.

Wie beim Aufbau der baulichen Anlagen, obliegen zukünftig auch Auswahl des Gewerbetreibenden, Beauftragung und Abrechnung des Abbaus den nutzungsberechtigten Personen.